

„СТЕДИ ПРЕВОДИ“ ЕООД

11, Tsar Osvoboditel Blvd., 9000 Varna, Bulgaria
phone (359 52) 601 967, phone-fax (359 52) 605 648
steady@steady.bg, www.steady.bg

Übersetzung aus dem Bulgarischen

[Wappen]

REPUBLIK BULGARIEN
MINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT UND
LEBENSMITTEL
BULGARISCHE AGENTUR FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT
REGIONALDIREKTION FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT VARNA

Ausgangs.-Nr. KH-4438/07.05.2019

An Frau TROFIMA ATROSHENKO

BEVOLLMÄCHTIGTE VERTRETERIN VON

„VILAVI EU“ EOOD

Dr. Anastasiya Golovina Str., Block 9, Etage 2, Office 7

VARNA

Betreffs: Anzeige zum Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmittel „**T8-TEO**“ bei ODBH Varna unter Eingangs-Nr. 4438/07.05.2019

STELLUNGNAHME

Aus der beigefügten und durch Firma „VILAVI EU“ EOOD entwickelten Technologischen Dokumentation (TD) für das alkoholfreie Lebensmittel-Pulverkonzentrat „**T8-TEO**“ wird deutlich, dass das Produkt, das Sie auf den Markt bringen möchten, ein alkoholfreies Lebensmittel-Pulverkonzentrat zur Zubereitung von alkoholfreien Getränken zu Hause durch Verdünnen mit gewöhnlichem oder Mineralwasser als auch als Rohstoff für die Herstellung von alkoholfreien Getränken bestimmt ist. Nach dem oben Angeführten stellt sich heraus, dass Firma „VILAVI EU“ EOOD das oben erwähnte Produkt auf dem bulgarischen Markt zum Verkauf anbieten darf, vorausgesetzt, dass die Kennzeichnung und Etikettierung in bulgarischer Sprache erstellt ist entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung



der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1991/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

Nach den Zusätzlichen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, Abs. 1, Punkt 71 sind „Nahrungsergänzungsmittel“ die Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen, die in konzentrierter Form als Quellen für Vitamine und Mineralstoffe oder sonstige Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung vorliegen und allein oder in Zusammensetzung verwendet werden, die in dosierter Form wie Kapseln, Tabletten, Pillen und dergleichen, in Pulverform, Trinkampullen mit Flüssigkeiten und anderen ähnlichen flüssigen oder Pulverformen zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen in den Verkehr gebracht werden.

Empfehlungen: Es ist empfehlenswert, das Etikett für das oben erwähnte Produkt ins Bulgarische gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 übersetzen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Dr. ZLATINA DIMOVA <gez.> [Rundstempel der ODBH Varna]

Direktorin der ODBH Varna

CH/KX

Stadt Varna, Postfach 9000, Sofroniy Vrachanski Str. 19
Tel. +359 (0) 52 655 801, +359 (0) 52 655 814, www.odbh-varna.com

Hiermit bestätige ich, Irena Apostolova Arnaudova, die Richtigkeit der Übersetzung aus dem Bulgarischen ins Deutsche des beigegeführten Dokuments. Die Übersetzung besteht aus 2 Seiten.

Übersetzer:



Irena Apostolova Arnaudova